

6. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Greiz:

Alte Fassung:	Neue Fassung:
§ 6 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse (1) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern besteht. (2) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 105 Abs. 1 ThürKO aus der Geschäftsordnung. (3) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und deren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.	§ 6 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse (1) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern besteht. (2) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 105 Abs. 1 ThürKO aus der Geschäftsordnung. (3) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und deren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. <i>(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare-Niemeyer/.</i>
§ 8 Aufgaben des Landrates (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt: ~~8. — Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000,00 Euro, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt. Dies gilt nicht für genehmigungspflichtige Veräußerungen und Tausche (vgl. Thüringer Kommunalordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise vom 21. Januar 1997, GVBl. S. 83 ff.). Dem Kreisausschuss ist halbjährlich nachträglich eine Auflistung der danach abgeschlossenen Verträge zur Information vorzulegen.~~	§ 8 Aufgaben des Landrates (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt: <i>8. Die <u>Veräußerung</u> von kreislichem Vermögen bis zu einem Wert von 20.000,00 €, wenn die Veräußerung zum vollen Wert erfolgt.</i> <i>Der <u>Erwerb</u> von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unter Einsatz finanzieller Mittel in Höhe von maximal 10.000,00 €.</i> <i>Dem Kreis- und Finanzausschuss ist dazu regelmäßig eine Auflistung der abgeschlossenen Verträge vorzulegen.</i>